

Der Landkreis Lichtenfels trauert um seinen ehemaligen Kreisrat

### **Herrn Hans-Wilhelm Pickelmann**

Herr Hans-Wilhelm Pickelmann ist am 01.08.2020 verstorben. Er gehörte in der Zeit von 1980 bis 1984 und von 1987 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Lichtenfels an. In dieser Zeit war er im Jugendhilfeausschuss, Umweltausschuss sowie als Verbandsrat im Zweckverband und Verbandsausschuss für Abfallbeseitigung in Nordwest-Oberfranken tätig.

Für seinen besonderen Einsatz im kommunalpolitischen Ehrenamt wurde Hans-Wilhelm Pickelmann im Jahre 1991 bereits mit der Kommunalen Dankurkunde geehrt.

Der Landrat und die Mitglieder des Kreistages werden Herrn Hans-Wilhelm Pickelmann stets in ehrender Erinnerung behalten. Unser besonderes Mitgefühl gilt seiner Familie mit Angehörigen.

**Christian Meißner**  
Landrat des Landkreises Lichtenfels

#### **Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite</b>
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Haushaltsjahr 2020	77
Haushaltssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln, Landkreis Lichtenfels, für das Haushaltsjahr 2020	77
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2020	78
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe (Entschädigungssatzung)	79

## HAUSHALTSSATZUNG

### des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 447.700 EUR

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 128.900 EUR

ab.

#### § 2

Ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 74.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Staffelstein, 30.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe

K o h m a n n  
Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung werden diese und der Haushaltsplan samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt.

## Haushaltssatzung

### für die Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln Landkreis Lichtenfels

### für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 779.800,-- €

und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 102.300,--€

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 658.050 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 2 VGemO auf 3.142 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 209,44 € (209,4367 €) festgesetzt.

Gemeinde Hochstadt a.Main  
1.621 Einw. x 209,4367 € = 339.497,-- €

Markt Marktzeuln  
1.521 Einw. x 209,4367 € = 318.553,-- €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,-- € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Marktzeuln, 03.08.2020

Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln

Friedlein-Zech  
Gemeinschaftsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln, Rathaus Marktzeuln, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe hat in ihrer Sitzung am 24.06.2020 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 15.07.2020, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird, hat folgenden Wortlaut:

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeord-

nung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan - Erträge und Aufwendungen mit  
118.000,00 €

und

im Vermögensplanplan - Mittelherkunft - Mittelverwendung mit  
75.050,00 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Erfolgsplan - Aufwendungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

festgesetzt.  
12.500,00 EUR

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Wattendorf, 20.07.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Rothmannsthaler Gruppe

Krapp  
Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Wohnung des 1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Krapp, Hauptstr. 9, 96196 Wattendorf und öffentlich in den Verwaltungsräumen der VG Steinfeld, Zimmer 11 im Rathaus Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe (Entschädigungssatzung)**

**vom 24.06.2020**

Auf Grund der Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe (Entschädigungssatzung) vom 06.08.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 475,00 €. Diese wird der jeweiligen Erhöhung der Besoldung der Beamten der dritten Qualifikationsebene angepasst.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 25,00 €. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

§ 3 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und sonstiger Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale von 30,00 € je Sitzung."

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Wattendorf, 24.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Rothmannsthaler Gruppe

Rudolf Krapp  
Verbandsvorsitzender

---

---

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat